

Informationen

betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte

Was beinhaltet die Wahlkarte?

Die Wahlkarte ist ein weißes, verschließbares Kuvert. In der Wahlkarte befinden sich der amtliche Stimmzettel für die Gemeindevertretungswahl, der amtliche Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl sowie ein verschließbares Wahlkuvert.

Wo und auf welche Weise können Sie mit der Wahlkarte wählen?

1. Im Inland
 - am Wahltag in einem von der Gemeinde festgesetzten Wahlkarten-Wahllokal
 - bei Besuch durch eine besondere („fliegende“) Wahlbehörde
 - mittels Briefwahl ab Erhalt der Wahlkarte
2. Im Ausland
ist die Stimmabgabe nur mittels Briefwahl möglich.

Wie können Sie Ihr Stimmrecht mittels Briefwahl ausüben?

Mit der Wahlkarte können Sie sofort nach Erhalt wählen und müssen nicht bis zum Wahltag zuwarten. Die Wahl des Ortes und der Zeit steht Ihnen grundsätzlich frei. Sie müssen jedoch beim Wahlvorgang unbeobachtet und unbeeinflusst sein und Ihr Wahlrecht persönlich ausüben.

Vorgangsweise bei der Briefwahl:

- Entnehmen Sie der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel für die Gemeindevertretungswahl und den amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl sowie das gummierte Wahlkuvert.
- Füllen Sie die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst aus.
- Legen Sie die ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert, kleben Sie dieses zu und legen Sie das Wahlkuvert in die Wahlkarte zurück.
- Durch Ihre Unterschrift auf der Wahlkarte erklären Sie eidesstattlich, dass Sie die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben.
- Kleben Sie die Wahlkarte zu.

Wie gelangt die Wahlkarte, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist, an die Gemeindewahlbehörde?

Die Wahlkarte kann im Postweg (Portokosten trägt die Gemeinde), persönlich oder durch eine beauftragte Person an die auf der Wahlkarte angegebene Gemeindewahlbehörde übermittelt werden. Eine Abgabe in einer anderen Gemeinde oder in der Bezirkswahlbehörde ist nicht möglich.

Am Wahltag (10. März 2019) kann die Wahlkarte in jedem Wahllokal der eigenen Gemeinde - solange dieses geöffnet hat - abgegeben werden.

Wann muss Ihre Briefwahlkarte bei einer Wahlbehörde spätestens einlangen?

Die verschlossene Wahlkarte muss spätestens am Wahltag (10. März 2019) bis zum Schließen aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale in Ihrer Gemeinde eingelangt oder in einem Wahllokal Ihrer Gemeinde - solange dieses geöffnet hat - abgegeben worden sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können.

Wo können Sie am Wahltag vor einer Wahlbehörde mit der Wahlkarte Ihre Stimme abgeben?

Mit der Wahlkarte können Sie am Wahltag in einem für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokal in der Gemeinde, in der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, Ihre Stimme abgeben.

Auf Antrag ist auch die Stimmabgabe vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde möglich. Diese besucht Sie am Wahltag an Ihrem Aufenthaltsort, wenn Sie aufgrund mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit kein Wahllokal aufsuchen können.

Wie können Sie am Wahltag mit der Wahlkarte wählen?

Die Wahlkarte muss noch unverschlossen sein - also so, wie Sie diese von Ihrer Gemeinde erhalten haben. Der amtliche Stimmzettel für die Gemeindevertretungswahl und der amtliche Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl werden erst im Wahllokal in der Wahlzelle ausgefüllt.

Sie übergeben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ihre Wahlkarte und weisen Ihre Identität nach, idealerweise mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entnimmt anschließend die amtlichen Stimmzettel sowie das Wahlkuvert und händigt Ihnen diese Unterlagen aus. Nach Ihrer Stimmabgabe in der Wahlzelle legen Sie das Wahlkuvert in die Wahlurne.

Die gleiche Vorgangsweise gilt, wenn Sie vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde wählen.

Was ist allgemein zu beachten?

Wenn Sie eine Wahlkarte beantragt haben, dürfen Sie nur mehr mit dieser Ihre Stimme abgeben, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie an der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl 2019 teilnehmen möchten.

Abhanden gekommene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen.

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:

Gemeinde Schleedorf
Dorf 1
5205 Schleedorf
Tel: 06216/4100
office@schleedorf.at